

Satzung des Vereins

Naturschutzstation Osterzgebirge e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- [1] Der Verein führt den Namen "Naturschutzstation Osterzgebirge e.V."
- [2] Sitz des Vereins ist Altenberg/Erzgebirge.
- [3] Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden und führt den Zusatz e.V.
- [4] Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- [1] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gebietskluisse erstreckt sich vorrangig auf den Naturraum Osterzgebirge und in Ausnahmefällen auch auf das Gesamtgebiet des Freistaat Sachsen.
- [2] Die gemeinnützigen Zwecke des Vereins sind der Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die Umweltbildung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Sächsischen Naturschutzgesetzes, der Umweltschutz, die Heimatpflege und der Hochwasserschutz. Dies umfasst alle Maßnahmen, die der Erhaltung und Wiederherstellung von Arten- und Lebensraumvielfalt dienen. Diesem Zweck dient der Betrieb, die Gestaltung und Unterhaltung einer Naturschutzstation in Altenberg mit ihren Außenstellen.
- [3] Die Naturschutzstation Osterzgebirge übernimmt in diesem Zusammenhang die Koordinierung von Projekten, Initiativen und Maßnahmen in den Außenstellen der Partnervereine und des Landkreises Sächsisches Schweiz/Osterzgebirge. Die Partnervereine bestehen aus der Grünen Liga Osterzgebirge e. V., dem Landschaftspflegerverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. und dem Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V..
- [4] Insbesondere Vorhaben praktischen Naturschutzes, der Naturschutz-Öffentlichkeitsarbeit und der Umweltbildung dieser Einrichtungen werden aktiv unterstützt.
- [5] In den Bereich der Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit fallen insbesondere Vorträge, Führungen, Ausstellungen, thematische Wanderwege, Informationstafeln, die Zusammenarbeit mit Schulen, Horten, Jugendherbergen, Kindertagesstätten und weiteren Bildungseinrichtungen.

gen sowie die Kooperation mit Tourismusverbänden. Dabei findet eine Kooperation vieler Beteiligter statt, wodurch ein lebendiges Netz für Natur- und Umweltbildung entsteht.

- (6) Unter den praktischen Naturschutz fallen insbesondere die Entwicklung und Umsetzung von Projekten für den Erhalt von Arten und Lebensräumen; der Aufbau von Netzwerken zur Unterstützung der Nutzbarmachung von Produkten aus naturschutzbedeutsamer Flächenbewirtschaftung, zum Biotopverbund und Flächenmanagement und zur Erhaltung und Pflege von naturschutzbedeutsamen Offenlandflächen und Landschaftselementen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins Naturschutzstation Osterzgebirge e.V. sind
- die Partnervereine mit ihren Außenstellen:
 - Grüne Liga Osterzgebirge e. V. mit der Biotoppflegebasis Bielatal bei Bärenstein,
 - Landschaftspflegerverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. mit dem Lindenhof in Dippoldiswalde OT Ulberndorf sowie
 - Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.
 - natürliche Personen,
 - Körperschaften (juristische Personen, insbesondere Städte, Gemeinden, Landkreise, sowie rechtsfähige Vereine, Institutionen und Firmen),
- die die Satzung anerkennen und bereit sind, den Vereinszweck aktiv oder fördernd zu unterstützen.
- Die Partnervereine verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Die Mitglieder gestalten die Tätigkeit des Vereins durch aktive Mitarbeit und haben Stimmrecht bei allen Vereinsangelegenheiten.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Mitteilung des Votums der Vorstandssitzung und der Zahlung des ersten Jahresmitgliedsbeitrags.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds bzw. Auflösung eines Partnervereins und dessen Löschung im Vereinsregister. Die Auflösung des Vereins Naturschutzstation Osterzgebirge e.V. führt ebenfalls zum Erlöschen der Mitgliedschaften.
- (5) Der Austritt erfolgt jeweils zum Jahresende, durch Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrags während zwei aufeinanderfolgender Geschäftsjahre oder durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.
- (6) Über Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten oder groben Zu widerhandlungen.

gen gegen die Vereinsziele erfolgen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen.

- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuld- und zuwendungsrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.
- (8) Es gibt die Möglichkeit, Fördermitglied zu werden. Fördermitgliedschaft bedeutet, den Verein finanziell wie ideell zu unterstützen, ohne sich an den Rechten und Pflichten einer regulären Mitgliedschaft zu beteiligen.

§ 4 Finanzierung und Mittelverwendung

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeiten aus Mitgliedsbeiträgen, Erlösen, Spenden, privaten und öffentlichen Zuwendungen.
- (2) Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
- (3) Zuschüsse oder Spenden, die für einen erklärten Zweck bestimmt sind, werden ausschließlich für diesen Zweck verwendet.
- (4) Der Verein Naturschutzstation Osterzgebirge e.V. wirbt öffentliche Zuwendungen auch für Projekte und Maßnahmen der Partnereinrichtungen ein und leitet diese projekt- bzw. maßnahmenbezogen an die Partnervereine weiter, die diese Partnereinrichtungen betreiben. Diese Partnervereine verpflichten sich, die erhaltenen Zuwendungen i.S.d. unter §2 (2) dieser Satzung abschließend aufgezählten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins, ausgenommen die Partnervereine, erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können in Absprache einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, geltend machen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§ 5 Organisationsstruktur

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) ein Fachbeirat, der vom Vorstand einberufen werden kann.

Darüber hinaus können Arbeits-, Fach- oder Projektgruppen gebildet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und sollte einmal im Jahr einberufen werden. Alternativ können die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Telefon- oder Online-Konferenz) oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins sich dafür ausspricht oder wenn der Vorstand des Vereins dies für erforderlich hält.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail, unter Beifügung der Tagesordnung und Satzungsänderungen oder Auflösungsbegehren. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschlüsse der anwesenden Mitglieder ergänzt werden. Satzungsänderungen und Auflösungsbegehren sind davon ausgeschlossen.
- (4) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) Beschluss der Beitragsordnung,
 - f) Beschluss über die Vereinsauflösung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen sowie zur Vereinsauflösung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann eine geheime Wahl beschließen.
- (7) Vollmachten oder Stimmbotschaften sind nicht zugelassen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten, dessen Richtigkeit vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter durch Unterschrift bestätigt wird. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten.
- (9) Die Mitgliederversammlung regelt die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung.

§ 7 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier und maximal sieben Mitgliedern, aufgeteilt in einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, den Schatzmeister und bis zu drei Beisitzern.
- (2) Die Partnervereine sind paritätisch im Vorstand vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl kann vor der Mitgliederversammlung in Form einer schriftlichen Stimmabgabe an den Vorstand erfolgen. Er bleibt jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist mehrfach möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen kooptieren.
- (5) Jeweils zwei Mitglieder des Vereinsvorstandes vertreten den Verein gemeinsam als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder von einem Stellvertreter schriftlich, fermündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter.
- (7) Ein Schriftführer protokolliert die Beschlüsse der Vorstandssitzung.

§ 8 Koordinierungsstelle der Naturschutzstation

- (1) Der Vorstand sorgt für die Einrichtung und Vorhaltung der Koordinierungsstelle der Naturschutzstation und kann dafür das erforderliche Personal einstellen.
- (2) Die Koordinierungsstelle ist für den laufenden Betrieb der Naturschutzstation im Sinne der Geschäftsführung verantwortlich. Dem Vorstand ist mindestens vierteljährlich Bericht zu erstatten. Absehbare Probleme, die den Fortbestand der Naturschutzstation gefährden könnten, sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.
- (3) Der Koordinierungsstelle obliegen insbesondere auch die Kooperationsbeziehungen zu den Partnervereinen mit ihren Außenstellen und dem Landkreis.
- (4) Angestellte des Vereins können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils vier Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen selbst weder dem Vorstand angehören noch beim Verein angestellt sein.
- (2) Die Kassenprüfer kontrollieren einmal jährlich die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins und berichten über die Ergebnisse bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Umweltbildung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Sächsischen Naturschutzgesetzes, des Umweltschutzes, der Heimatpflege und des Hochwasserschutzes.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.10.2024 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die zuletzt gültige Fassung der Satzung vom 02.06.2021 außer Kraft.